

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH
Förderung von Wissenschaft und Forschung
Westring 2a

15366 Neuenhagen

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuer-Nr.: 27/640/02151

Inhaltsverzeichnis

Bescheinigung	2
Rechtliche Grundlagen	3
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerliche Verhältnisse	5
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	6
Bilanz zum 31. Dezember 2021	6
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	7
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021	8
Kontennachweis zur GuV für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	11
Angaben unter der Bilanz	14
Auftragsbedingungen	15

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Neuenhagen bei Berlin, den 19.12.2022



GKK Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG



Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH
Rechtsform:	gGmbH
Gründung am:	19.02.2019
Sitz:	Berlin
Anschrift:	Westring 2a 15366 Neuenhagen
Eintragung ins Handelsregister:	Handelsregister Berlin (Charlottenburg) 207328
Gesellschaftsvertrag:	gültig in der Fassung vom 19.02.2019
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt
Zweck der Gesellschaft:	Gesellschaftszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volksbildung und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 Euro
Gesellschafter/-in:	Frau von Voss-Wittig, Huberta
Gemeinnützigkeit:	Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Im Jahr 2021 sind alle Einnahmen und Ausgaben dem ideellen Bereich zuzuordnen.
Geschäftsführung, Vertretung:	Frau Sarah Campell Kennedy Frau Huberta von Voss-Wittig (ab 09.02.2021)

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Größenklasse nach § 267 HGB : Es handelt sich bei der Gesellschaft um eine Kleinstkapitalgesellschaft nach dem MicroBilG. Auf die Erstellung eines Anhangs wird daher verzichtet. Die Gesellschaft hat darüber hinaus das Wahlrecht in Anspruch genommen, den Jahresabschluss beim Bundesanzeiger nur zu hinterlegen und nicht offenzulegen.

Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr und im Vorjahr folgende Größenmerkmale im Sinne des § 267 HGB aus:

Betrag in Euro	2021	2020	2019
Bilanzsumme	285.547,48	60.000,00	25.000,00
Umsatzerlöse	0,00	0,00	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	14	2	0

Wesentliche Änderungen der rechtlichen

Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/640/02151

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2020 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen am 02.06.2022 ohne Nebenbestimmungen.

BILANZ zum 31. Dezember 2021

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

AKTIVA**PASSIVA**

	31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro		31.12.2021 Euro	31.12.2020 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.619,11	0,00	II. Verlustvortrag	23.857,62-	8.065,62-
B. Umlaufvermögen			III. Jahresüberschuss	71.480,65	15.792,00-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	50.000,00	sonstige Rückstellungen	17.630,14	3.000,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>28.346,36</u>	<u>10.000,00</u>	C. Verbindlichkeiten		
- davon gegen Gesellschafter Euro 2.478,50 (Euro 0,00)	28.346,36	60.000,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29,70	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	231.146,31	0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 29,70 (Euro 0,00)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.435,70	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.269,33	13.519,81
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 29.269,33 (Euro 13.519,81)		
			3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>165.995,28</u>	<u>42.337,81</u>
			- davon aus Steuern Euro 16.105,62 (Euro 0,00)	195.294,31	55.857,62
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 155.892,68 (Euro 42.337,81)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 10.102,60 (Euro 0,00)		
	<u>285.547,48</u>	<u>60.000,00</u>		<u>285.547,48</u>	<u>60.000,00</u>

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. sonstige betriebliche Erträge		
übrige sonstige betriebliche Erträge	1.444.277,99	296.857,11
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	351.816,43	182.590,95
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	727.273,30	79.198,62
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>139.077,64</u>	<u>13.095,19</u>
	866.350,94	92.293,81
4. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.047,31	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	67.011,31	6.635,20
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	895,71	0,00
c) Reparaturen und Instandhaltungen	2.092,72	180,50
d) Werbe- und Reisekosten	10.727,15	3.698,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	70.393,17	26.921,74
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.087,76</u>	<u>349,96</u>
	152.207,82	37.785,40
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 1.087,76 (Euro 349,96)		
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	21,05
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>374,84</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>71.480,65</u>	<u>15.792,00-</u>
9. Jahresüberschuss	<u><u>71.480,65</u></u>	<u><u>15.792,00-</u></u>

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
0650	Büroeinrichtung	11.769,00	0,00
0670	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
0690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	<u>8.850,11</u>	<u>0,00</u>
		20.619,11	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
1210	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	0,00	50.000,00
	sonstige Vermögensgegenstände		
1300	Sonstige Vermögensgegenstände	5.216,86	0,00
1301	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	0,00	10.000,00
1308	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, b1J	2.478,50	0,00
1350	Kautionen	<u>20.651,00</u>	<u>0,00</u>
		28.346,36	10.000,00
	davon gegen Gesellschafter Euro 2.478,50 (Euro 0,00)		
1308	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, b1J	2.478,50	0,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
1801	GLS Euro	228.549,21	0,00
1802	Fair FX Huberta v. Voss	<u>2.597,10</u>	<u>0,00</u>
		231.146,31	0,00
	Rechnungsabgrenzungsposten		
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	5.435,70	0,00
		_____	_____
	Summe Aktiva	<u>285.547,48</u>	<u>60.000,00</u>

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gezeichnetes Kapital		
2900	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	Verlustvortrag		
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	23.857,62-	8.065,62-
	Jahresüberschuss		
	Jahresüberschuss	71.480,65	15.792,00-
	sonstige Rückstellungen		
3070	Sonstige Rückstellungen	12.008,25	0,00
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>5.621,89</u>	<u>3.000,00</u>
		17.630,14	3.000,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
1803	Deutsche Bank 3675	29,70	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 29,70 (Euro 0,00)		
1803	Deutsche Bank 3675	29,70	0,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	29.269,33	13.519,81
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 29.269,33 (Euro 13.519,81)		
3310	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	29.269,33	13.519,81
	sonstige Verbindlichkeiten		
1210	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	139.787,06	0,00
3501	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	0,00	42.337,81
3504	Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	10.102,60	0,00
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>16.105,62</u>	<u>0,00</u>
		165.995,28	42.337,81
	davon aus Steuern Euro 16.105,62 (Euro 0,00)		
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	16.105,62	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 155.892,68 (Euro 42.337,81)		
1210	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	139.787,06	0,00
3501	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	0,00	42.337,81
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	16.105,62	0,00
		<hr/>	<hr/>
Übertrag		285.547,48	60.000,00

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		285.547,48	60.000,00
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 10.102,60 (Euro 0,00)		
3504	Sonstige Verbindlichkeiten (1-5 J)	10.102,60	0,00
		_____	_____
	Summe Passiva	285.547,48	60.000,00
		=====	=====

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	übrige sonstige betriebliche Erträge		
4830	Erhaltene Spenden	72.045,12	107.355,36
4831	Projekteinnahmen	<u>1.372.232,87</u>	<u>189.501,75</u>
		1.444.277,99	296.857,11
	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5900	Fremdleistungen andere	271.309,36	21.390,29
5901	ISD consultants / employment	79.971,66	139.051,15
5902	Weiterbelastung ISD UK	535,41	5.699,78
5903	sonst. weiterbelastete Kosten	<u>0,00</u>	<u>16.449,73</u>
		351.816,43	182.590,95
	Löhne und Gehälter		
6020	Gehälter	727.273,30	79.198,62
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	138.211,63	12.933,83
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	165,81	161,36
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	<u>700,20</u>	<u>0,00</u>
		139.077,64	13.095,19
	Abschreibungen		
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.047,31	0,00
	Raumkosten		
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	43.362,30	6.635,20
6335	Instandhaltung betrieblicher Räume	1.471,95	0,00
6345	Sonstige Raumkosten	<u>22.177,06</u>	<u>0,00</u>
		67.011,31	6.635,20
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
6400	Versicherungen	843,24	0,00
6420	Beiträge	<u>52,47</u>	<u>0,00</u>
		895,71	0,00
	Reparaturen und Instandhaltungen		
6470	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	2.092,72	0,00
6495	Wartungskosten für Hard- und Software	<u>0,00</u>	<u>180,50</u>
		2.092,72	180,50
Übertrag		<u>154.063,57</u>	<u>15.156,65</u>

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		154.063,57	15.156,65
	Werbe- und Reisekosten		
6600	Werbekosten	0,00	2.435,83
6640	Bewirtungskosten	703,03	30,73
6643	Aufmerksamkeiten	1.414,81	0,00
6644	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	301,30	13,17
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	910,40	213,73
6660	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	920,10	152,47
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	4.700,10	583,00
6687	Reisekostenerstattung - extern	<u>1.777,41</u>	<u>269,07</u>
		10.727,15	3.698,00
	verschiedene betriebliche Kosten		
6800	Porto	271,44	4,20
6806	Mobilfonkosten	1.567,78	4,42
6810	Telefax und Internetkosten	858,23	0,00
6815	Bürobedarf	4.886,82	1.993,66
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	68,49	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	32.862,75	15.498,19
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	5.146,66	3.315,73
6830	Buchführungskosten	8.722,91	591,37
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	0,00	5.363,30
6845	Werkzeuge und Kleingeräte	14.268,54	153,79
6850	Sonstiger Betriebsbedarf	1.080,48	0,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>659,07</u>	<u>2,92</u>
		70.393,17	26.921,74
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		
6880	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	1.087,76	349,96
	davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 1.087,76 (Euro 349,96)		
6880	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	1.087,76	349,96
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
7110	Sonstiger Zinsertrag	0,00	21,05
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7301	Säumniszuschläge, Mahngebühren	42,50	0,00
7303	Abzugsföh. and. Nebenleist. zu Steuern	85,50	0,00
7326	Zinsen zur Finanzierung Anlagevermögen	<u>246,84</u>	<u>0,00</u>
		374,84	0,00
Übertrag		71.480,65	15.792,00-

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		71.480,65	15.792,00-
	Jahresüberschuss	_____	_____
	Jahresüberschuss	71.480,65	15.792,00-
		=====	=====

Institute for Strategic Dialogue Germany gGmbH Förderung von Wissenschaft und Forschung, 15366 Neuenhagen

Angaben unter der Bilanz

Größenmerkmale nach § 267 HGB

Es handelt sich um eine Kleinstgesellschaft nach § 267a HGB. Es wurde von der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses anstelle der Offenlegung Gebrauch gemacht. Ein Anhang wurde in Ausübung der Erleichterungsvorschriften für Kleinstgesellschaften nicht erstellt.

Corona-Hinweis

Die Geschäftsaussichten und Durchführung der Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sind nicht unmittelbar durch die sog. Corona-Maßnahmen beeinflusst worden. Die langfristigen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertbar.

Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

Sachverhalte	Betrag Euro
Ausleihungen	0,00
Forderungen	2.478,50
Verbindlichkeiten	0,00

Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin, 16.12.2022
Ort, Datum

Huberta von Voss-Wittig
Huberta von Voss-Wittig

London, 16.12.2022
Ort, Datum

S Kennedy
Sarah Kennedy

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand Juli 2022

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. im Allgemeinen, bei der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Maßnahmen zur Dokumentensicherung beachtet und dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den diesbezüglich zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

- (8) Der Steuerberater wird von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Steuerberatungsgesellschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch einen entsprechenden Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von der Steuerberatungsgesellschaft abgelegte und geführte – Handakte genommen werden darf. Ferner ist die Steuerberatungsgesellschaft gegenüber ihren Kooperationspartnern von der Verschwiegenheitspflicht befreit, soweit die Kooperationspartner ebenfalls berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass dieser die Einziehung bestehender und zukünftigen Gebührenforderungen vom Auftraggeber an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung verpflichtet.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von jenen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000 € EUR (in Worten: viermillionen EUR) begrenzt.
- Die Haftung auf Vorsatz bleibt unberührt.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.
- (6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (8) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1. gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Mandanten, also insbesondere für sämtliche nach § 1 erteilte Aufträge und Folgeaufträge des Mandanten. Einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es für diese Aufträge nicht.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der

Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftraggeber, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung nach der StBVV auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Seite ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert

hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich zwar nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, sind aber freiwillig hierzu bereit. Zuständig ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de).

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

(3) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.